

Wareneingangsbuch

Unsere Anträge auf Erleichterung der Führung des Wareneingangsbuchs im Sortimentbuchhandel sind leider vom Reichsfinanzministerium trotz verschiedener Verhandlungen noch nicht endgültig erledigt worden. Es haben auch noch Besprechungen zwischen der Fachgruppe Sortiment und der Fachschaft Zwischenhandel stattgefunden, die möglicherweise zu einer gewissen Ergänzung bzw. Änderung unserer Vorschläge führen werden. Sobald das Reichsfinanzministerium abschließend Stellung genommen hat, werden wir an dieser Stelle berichten.

Zeitschriftenverlag und Umsatzsteuerermäßigung

Bekanntlich ist die Inanspruchnahme des ermäßigten Steuerfußes von 0,5% u. a. an die Voraussetzung geknüpft, daß im vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen außerhalb des Großhandels nicht mehr als 75% des Gesamtumsatzes betragen haben. Zur Erfüllung dieser Bedingung genügt es bei Zeitschriften, wenn die auf den Einzelhandel entfallenden Bezugsgelder nicht mehr als 75% des Gesamtumsatzes betragen. Die Einnahmen aus Anzeigen sind zwar dem Gesamtumsatz zuzurechnen, gelten jedoch nicht als Lieferungen im Einzelhandel, weil der Anzeigenvertrag als gewerbliche Leistung, nicht als Lieferung anzusehen ist. Wenn also beispielsweise bei einer Zeitschrift der Umsatz sowohl aus Anzeigeneinnahmen wie Bezugsgeldern besteht und von letzteren wiederum 50% auf Lieferungen im Großhandel und 50% auf Lieferungen

im Einzelhandel entfallen, dann betragen die Lieferungen außerhalb des Großhandels insgesamt nicht mehr als 25%, der ermäßigte Steuerfuß kann also in Anspruch genommen werden, weil die Anzeigenumsätze als gewerbliche Leistungen nicht den Lieferungen außerhalb des Großhandels zuzurechnen sind (vgl. hierzu auch Börsenblatt Nr. 286 vom 10. Dezember 1935). Die im Börsenblatt 1937 Nr. 77 S. 300 geäußerte abweichende Auffassung ist somit als überholt anzusehen.

Verlagsverträge und Urkundensteuer

Die von uns über das Finanzamt Börse Berlin dem Reichsfinanzministerium unterbreiteten Vorschläge, die eine Herabnahme der Mehrzahl der Verlagsverträge mit Abfahhonorar aus dem Überwachungsverfahren anstreben, und zwar durch Erfaß der Prozentualbesteuerung durch einen Pauschalbetrag von 3.— RM für jeden Vertrag, haben leider noch nicht zu einer endgültigen Regelung geführt, obwohl wir durch die von der Gruppe Buchhandel veranstaltete Umfrage sehr wesentliches Material im Sinne unserer Darlegungen beibringen konnten. Da sich die endgültige Regelung dieser Frage bedauerlicherweise ziemlich lange hinzieht, sind einige Finanzämter dazu übergegangen, die Verlagsverträge zwar für das Überwachungsverfahren zu registrieren, zunächst aber nur eine vorläufige Besteuerung mit 3.— RM vorzunehmen. Wir halten dieses Verfahren bis zur endgültigen Regelung für praktisch und empfehlen, im Bedarfsfalle das Finanzamt auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Nach Abschluß der Angelegenheit werden wir an dieser Stelle berichten.

Geschäftsstelle des Börsenvereins

Verkauf von Gegenständen des Buchhandels in der Schweiz

Wir nehmen Bezug auf die Bekanntmachung im Börsenblatt Nr. 177 vom 1. August 1936 und teilen ergänzend zu Abschnitt I, Ziffer 2, mit, daß nach einem Beschluß der 89. Generalversammlung des Schweizerischen Buchhändler-Vereins vom 21. Juni 1937 auch Broschüren bis und mit einem Ladenpreis von 70 Rappen keinerlei Einschränkungen im Vertrieb unterliegen und auch an Papeterien und Spezialgeschäfte geliefert werden können.

Leipzig, den 12. Juli 1937

Dr. Heß

Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel

Ausschlüsse

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 24. April 1937 den Buchvertreter Robert Schauweder, München, Kapuzinerstraße 5; durch Entscheidung vom 4. Mai 1937 den früheren Buchvertreter Alfred Wetta, Berlin SW 61, Hagelberger Straße 37, durch Entscheidung vom 14. Mai 1937 den früheren Buchvertreter Adolf Steinbach, Siegen, Wiesederweg 44, aus der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, auf Grund des § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 ausgeschlossen. Damit ist den Genannten jegliche Tätigkeit auf buchhändlerischem Gebiete untersagt.

In der Veröffentlichung in Nr. 142, S. 542, ist zu berichtigen, daß es sich bei dem aus der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, ausgeschlossenen Johannes Wolfgang Wehner nicht um einen Buchvertreter, sondern um einen Buchhandelsangestellten handelt.

Fachgruppe Sortiment

Herbst-Abrechnung des Bedingtutes

Auch in diesem Jahre haben sich einige Verleger erfreulicherweise bereit erklärt, auf die Herbst-Abrechnung des Bedingtutes zu verzichten. Im Interesse ihrer Mitglieder legt die Fachgruppe

Sortiment großen Wert darauf, eine Liste derjenigen Verlagsfirmen zu besitzen, die mit dem Wegfall der Herbstabrechnung und mit der einmaligen Jahresabrechnung zu Ostern einverstanden sind. Diese Liste soll dem Sortiment bekanntgegeben werden. Dem Verleger wird durch diese Form der Unterrichtung die Benachrichtigung des Sortiments durch Anzeige oder unmittelbare Nachricht erspart, und der Sortimenter erhält mit der Liste eine bessere Übersicht.

Wir bitten deshalb alle Verleger, die auf die Herbst-Abrechnung des Bedingtutes verzichten, an die Fachschaft Handel der Gruppe Buchhandel in der Reichsschrifttumskammer eine entsprechende Mitteilung zu richten. Da das Sortiment schon mit den Abrechnungsarbeiten beschäftigt ist oder vor deren Beginn steht, bitten wir den Verlag um unverzügliche Mitteilung.

Cottbus, den 12. Juli 1937

Kurt Preßjchmar, Fachgruppenleiter

Ein internationales Treffen f. Jungbuchhändler

Als berufskundliche Arbeitswoche des Gaues Baden findet vom 25. Juli bis 1. August ein Treffen von jungen Buchhändlern, angestellten und selbständigen Berufskameraden verschiedener Nationen statt. Der Grenzgau Baden, der auch hiermit seine Einladung ins Reich und ins Ausland ergehen läßt, bietet die günstigsten Voraussetzungen für ein gutes Gelingen der Woche.

Der Tagungsort ist »Haus Eugensland« auf dem »Schauinsland« nahe bei Freiburg. Das Thema lautet: Schrifttum und Buchhandel in der kulturellen Zusammenarbeit der Völker. Es werden Schriftsteller, Verleger und Buchhändler aus verschiedenen Ländern sprechen. Einige französische oder englische Sprachkenntnisse der Teilnehmer sind erwünscht. Tüchtige Dolmetscher werden eine gründliche Verständigung vermitteln.

Die Zahl der Teilnehmer wird etwa 35 betragen. Die Gebühr für die Woche beläuft sich auf RM 24.—. Meldungen sind bis zum 20. Juli an die Braun'sche Buchhandlung Roscher & Kellner, Karlsruhe, Kaiserstraße 58, zu richten.